

RECHTSSCHUTZ - Umdeckungsklausel - RS5001.17

1. Vordeckung:

Wenn bezüglich des versicherten Risikos beim unmittelbaren Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag bei der Oberösterreichischen Versicherung AG zeitlückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt:

Abweichend von Artikel 3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden ARB, erstreckt sich die Versicherung auch auf in die Laufzeit des diesem Vertrag unmittelbar vorangegangenen Versicherungsvertrags (Vorvertrag) fallende Versicherungsfälle, deren Deckung der Vorversicherer ausschließlich deshalb ablehnt, weil der Deckungsanspruch nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers nicht unverzüglich nach Kenntnis des Versicherungsfalles geltend gemacht wurde.

Versicherungsschutz wird in dem Umfang des Vorvertrages zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch im Umfang dieses Vertrags geboten.

Obliegenheit des Versicherungsnehmers:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen den Vorversicherer betreffenden

Versicherungsfall unverzüglich ab Kenntnis beim Vorversicherer geltend zu machen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 Abs. 3 VersVG im Anhang der diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung).

2. Wartefristverzicht:

Der Versicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartefrist jener Deckungsbausteine, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren und der Vorvertrag länger als drei Monate angedauert hat.